



# BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

---

Veröffentlicht am 15.01.2016

---



## **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Die Herren Martin Schnackenberg und Gerhard Martens haben am 05.03.2015 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Herstellung eines Grabens (Gewässer III. Ordnung) beantragt. Der Standort des Gewässers befindet sich in der Gemarkung Deinstedt, Flur 1, Flurstücke 189/94 und 225/94.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert am 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724), kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 179) zuletzt geändert 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 122), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 04.01.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat